

Firma/Name:	<input type="text"/>	Konto-Nr.:	<input type="text"/>
Ansprechpartner:	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	E-Mail:	<input type="text"/>
Straße, Nr.:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/> <input type="text"/>	Telefax:	<input type="text"/>

Kieler Volksbank eG
 electronic banking
 Europaplatz 5

Telefax: 0431/9802-375
 Telefon: 0431/9802-500
 E-Mail: ebl@kieler-volksbank.de
 Internet: www.kieler-volksbank.de

24103 Kiel



Bestellung & Lizenzvertrag

Ich/Wir bestellen bei Ihnen das Softwarepaket Profi cash. Die Nutzung von Profi cash erfolgt ausschließlich zu den Lizenz- und Pflegebedingungen der Software Profi cash. Mit meiner/unsere(r) Unterschrift erkenne(n) ich/wir die u.g. **Lizenzbedingungen** und den ebenfalls abgedruckten **Hinweis gemäß Fernabsatzgesetz** als verbindlich an. Damit kommt zwischen dem Besteller (als Lizenznehmer) und der Kieler Volksbank dieser Lizenzvertrag zustande.

Hinweis zum Datenschutz: Die persönlichen Daten werden zur Gewährleistung einer optimalen Dienstleistung und zur Optimierung des Support, innerhalb der Kieler Volksbank auf elektronischen Medien gespeichert.

- Softwarelizenz*) Profi cash** IZV: Einzelplatz € 99,90 Netzwerklizenz € 149,90
 Software und ausführliches Benutzerhandbuch auf CD-ROM. AZV: Einzelplatz €199,90 Netzwerklizenz € 249,90
 inkl. einer max. 3-std. Installation und Einweisung, s.u. IZV = Inlandszahlungsverkehr AZV = mit Auslandszahlungsverkehr-Modul
 Datenaustausch per (Der Datenaustausch ist jeweils mit einem separaten Vertrag zu vereinbaren.)
 Diskette (DTA) FTAM/EU EBICS HBCI Diskette PIN/TAN Chipkarte

- Softwarepflege*) Profi cash (obligatorisch)** **€ 5,00**
pro Monat
 Inkl. telefonischer Hotline während der Servicezeiten, Softwarepflege gem. Lizenzvereinbarung.
 Die Belastung erfolgt anteilig bei Vertragsabschluss und folgend immer p.a. in einer Summe am Jahresanfang.
 Optionale, ergänzende Softwarepflege über das Programm Netviewer (€ 7,50*) zusätzlich pro Monat
 (Die Anwendungssoftware Netviewer wird bankseitig gestellt. Es erfolgt bei Abschluss keine Einzelberechnung pro Sitzung.)

- Programmauslieferung**
 Bei Installation vor Ort erfolgt die Lieferung durch einen Mitarbeiter der Kieler Volksbank.
 Das Programmpaket wird abgeholt in der Geschäftsstelle in
 Das Programmpaket bitte per Post zusenden (Versandkosten EUR 4,50 innerhalb Deutschlands.)

- Installation und Einweisung**
 Die Installation wird durch den Kunden vorgenommen, eine Einweisung ist nicht notwendig
 Installation und Einweisung wird vor Ort durch einen Mitarbeiter der Kieler Volksbank durchgeführt. Gewöhnliche Dauer: max. 3 Stunden bei guten Windows-Kenntnissen des Anwenders.
 jede weitere angefangene Std. wird mit EUR 60,00*) berechnet.
 Die An- und Abfahrt wird zeitlich nicht mitgerechnet. Liegt die Anfahrt innerhalb von 50 km fallen keine Kosten an, darüber hinaus werden pauschal EUR 15,00*) berechnet.**)

Ort, Datum

Einzugsermächtigung:
 Hiermit ermächtige ich widerruflich die Kieler Volksbank, die p.a. fällige Wartungspauschale zzgl. MwSt. von meinem o.g. Konto abzubuchen.

rechtsverbindliche Unterschrift (Firmenstempel)

Unterschrift des Kontoinhabers

*) Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. **) Gilt nur für Kunden innerhalb unseres Geschäftsgebiets.

Lizenz- und Pflegebedingungen der Software

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Einräumung des nachstehend unter § 2 des Vertrages aufgeführten Nutzungsrechtes an der electronic banking-Software „Profi cash“ (Nachstehend "Software" genannt) mit dem in der Anlage beschriebenen Leistungsumfang sowie die Pflege der Software.

§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung

1. Die Bank räumt dem Kunden ein einfaches, übertragbares, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung der Software ein. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Einzelnutzung der Software im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs in einer Systemumgebung, die dem Betriebssystem DOS/Windows entspricht.
2. Die Bank wird dem Kunden die Software auf einem geeigneten Datenträger übergeben.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, anzupassen, zu übersetzen oder zu vervielfältigen.
4. Eine Verbreitung der Software ist dem Kunden untersagt, ebenso wie die Vermietung und der Verleih der Software.

§ 3 Pflege der Software

1. Die Bank wird die Pflege der Software übernehmen, wobei sie sich Erfüllungsgehilfen bedienen kann.
2. Im Rahmen der Pflege erfolgen Anpassungen der Software, die aufgrund von Gesetzesnovellierungen notwendig sind. Die Lieferung solcher Anpassungen erfolgt innerhalb angemessener Frist nach Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung.
3. Eine telefonische Software-Anwender-Unterstützung des Kunden (Kunden-Hotline) erfolgt in bezug auf die jeweils aktuelle Version der Software.

§ 4 Auslieferung neuer Software-Versionen

1. Die Bank bietet dem Kunden verbesserte oder erweiterte Versionen der Software (nachstehend „Update“ genannt) zu gesondert zu vereinbarenden Konditionen an. Die Bank wird den Kunden über derartige Updates rechtzeitig informieren.
2. Mit der Auslieferung eines Update ersetzt diese Version die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgegenständliche Software-Version.
3. Drei Monate nach Zurverfügungstellung des Updates erlischt die Pflegeverpflichtung der Bank im Hinblick auf die Vorgängerversion der Software.

§ 5 Entgelt

1. Der Kunde hat an die Bank ein einmaliges Entgelt für die Überlassung der Software (nachstehend „Lizenzpreis“ genannt) gemäß dem aktuellen Preisverzeichnis zu entrichten. Der Lizenzpreis ist mit Übergabe der Software an den Kunden fällig.
2. Dem Kunden wird für die Pflege der Software ein jährlich zu entrichtender Pauschalpreis (nachstehend „Pflegepreis“ genannt) gemäß dem aktuellen Preisverzeichnis in Rechnung gestellt. Der Pflegepreis ist mit Abschluss dieses Vertrages jährlich im voraus für ein Jahr fällig. Die Belastung für das erste Jahr erfolgt ab dem Folgemonat der Installation anteilig für die Restmonate des Jahres. Im Falle der unterjährigen Kündigung der in Anspruch genommenen Pflegeleistung besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Pflegepreises.
3. Die Bank ist berechtigt, die Höhe des Pflegepreises nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB, erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres, zu ändern. Die Bank wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens vier Wochen von der Entgeltänderung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde ist berechtigt, die in Anspruch genommene Pflegeleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltänderung schriftlich zu kündigen.

§ 6 Gewährleistung

1. Bei einem inhaltlichen Mangel der Software oder einem sonstigen Sachmangel ist die Bank oder ein von ihr bestimmter Erfüllungsgehilfe nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder mangelfreier Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens von Nachbesserung und Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Lizenzpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Im übrigen gelten die §§ 459 ff, 480 BGB.
Fehlt der Software eine zugesicherte Eigenschaft, kann der Kunde statt der Minderung oder Wandelung auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist im Einzelfall eine besondere Eigenschaft der Software zugesichert, erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Mangelfolgeschäden, die nicht von dieser Zusicherung umfasst sind. Auch im Fall der mangelhaften Erbringung von Wartungsleistungen ist die Bank oder ein von ihr bestimmter Erfüllungsgehilfe zur Mängelbeseitigung berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Wartungspreises (Minderung) oder Rücktritt vom dem Wartungsvertrag verlangen. Dem Kunden stehen aufgrund der Erbringung von mangelhaften Wartungsleistungen Gewährleistungsrechte nur in Bezug auf die konkrete mangelhafte Wartungsleistung zu.
2. Für Fehler der Software, die auf einer Änderung durch den Kunden oder einen Dritten beruhen, haftet die Bank nicht.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Übergabe der Software bzw. Erbringung der Wartungsleistungen. Treten in dem genannten Zeitraum Mängel auf, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bzgl. der betroffenen Softwaremodule um die zur Beseitigung der Mängel benötigte Zeit. Die vorgenannte Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass die Software nach der Übergabe unverzüglich auf Mängel untersucht worden ist, insbesondere festgestellte Softwarefehler unverzüglich der Bank gemeldet worden sind.
5. Eigenschaften der Software gelten nur dann als zugesichert, soweit dies ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgt ist.

§ 7 Haftung

1. Für zugesicherte Eigenschaften und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Bank unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) noch Leib oder Leben verletzt wurden oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Soweit in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit gehaftet wird, wird die Haftung auf die Höchstsumme von € 250,00 für einen Zeitraum von zwölf Monaten und auf solche Schäden begrenzt, die vertragstypisch, vorhersehbar oder beherrschbar waren. Die summenmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leib oder Leben.
3. Bei Verzug und Unmöglichkeit beschränkt sich der Schadensersatz für einfache Fahrlässigkeit auf unmittelbare Schäden.
4. Im übrigen wird die vertragliche und deliktische Haftung der Bank für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Haftung der Bank nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen und die Bank unverzüglich informieren muss.
6. Soweit die Haftung der Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Bank.

§ 8 Schutzrechte Dritter

1. Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsgemäßen Fassung geltend machen, frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
3. Die Bank oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Kunden dürfen hierbei nur in zumutbarem Rahmen beschränkt oder verändert werden. Wird die Nutzung der Software im Sinne dieses Vertrages durch derartige Veränderungen für den Kunden nicht nur unwesentlich verändert oder erschwert, hat der Kunde das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen, die andere Vertragspartei betreffenden Informationen und erworbenen Kenntnissen über Kundeninformationen sowie Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklung, Verbesserung und sonstige Details betreffend das Vertragsprodukt und die Vertragsabwicklung berührende Betriebsvorgänge, auch wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet worden sind. Darunter fallen jedoch nicht die Konzeptionen, Erfahrungen, nicht geschützte Ideen und sonstige Techniken, die sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen sowie Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Kunde kann die in Anspruch genommene Wartungs- und Pflegeleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich kündigen. Die Bank kann die zugesagte Wartungs- und Pflegeleistung frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Geltung der AGB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen der Bank aushängen und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt werden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder die ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel.
3. Die diesem Vertrag beigefügte Anlage ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
4. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sitz der Bank.

Anlage zu den Lizenz- und Pflegebedingungen der Software Profi cash:

Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Release: 9x und höhere

Max. Lieferumfang: 1. Profi cash Inlandszahlungsverkehr inkl. DTA
2. Profi cash FTAM/EU-Modul
3. Profi cash EBICS-Modul
4. Profi cash Auslandszahlungsverkehr Modul

Auslieferung auf einem Datenträger (mit elektronischem Handbuch)

Einsatzvoraussetzungen:

- IBM oder IBM-kompatibler Personal Computer
- mind. Windows 2000 oder kompatibel
- für das jeweilige Betriebssystem empfohlener Hauptspeicher (RAM)
- Internet-Zugang oder ISDN-Leitung (bei FTAM/EU)
- Analoges Modem oder ISDN-Karte oder Router oder DSL-Modem
- CD-ROM Laufwerk
- Diskettenlaufwerk (bei FTAM/EU)
- Drucker

Hinweis gemäß Fernabsatzgesetz:

Soweit Verbraucher den Lizenz-Vertrag abschließen, steht Ihnen gemäß §§ 312d, 355 BGB ein Widerrufsrecht zu. Der Verbraucher wird hiermit ausdrücklich darüber belehrt, dass er an seine auf den Abschluss des Lizenz-Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden ist, wenn er sie innerhalb von 2 Wochen widerruft. Die Widerrufsfrist beginnt mit Lieferung der Software durch die Bank (Zeitpunkt des Vertragsabschlusses), nicht jedoch vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB.

Der Widerruf muss schriftlich oder in lesbarer Form auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen. Die Widerrufserklärung bedarf keiner Begründung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss, oder wenn die Bank mit der Ausführung der Dienstleistung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher die Ausführung der Dienstleistung selbst veranlaßt hat. Senden Sie Ihre Widerrufserklärung mit einer Bestätigung der vollständigen Löschung der Software auf Ihrem System und allen überlassenen Datenträgern an: Kieler Volksbank eG, electronic banking, Europaplatz 5, 24103 Kiel